



Beitragsordnung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27.04.2023.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie regelt gemäß §8 der Vereinssatzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren sowie Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Beiträge

§ 4.1 Kurzmitgliedschaft

Neue Reiter/ Voltigierer können mit einer Kurzmitgliedschaft (10 Wochen) zur Probe in den Verein eintreten, die in eine unbefristete Mitgliedschaft übergeht, sofern nicht mindestens vier Wochen vor Ablauf der Kurzmitgliedschaft die Kündigung bei der Geschäftsstelle eingereicht wird. Der Beitrag für die Kurzmitgliedschaft ist sofort nach Anmeldung fällig. Bei Eintritt in eine unbefristete Mitgliedschaft werden €15,- mit der Aufnahmegebühr verrechnet.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€25,-
Studenten bis 30 Jahre/ Azubis	€30,-
Erwachsene	€40,-
Voltigierer (inkl. 10 Probewochen)	€75,-

§ 4.2 Aufnahmegebühr einmalig

Kinder, Jugendliche, Studenten bis 30 Jahre und Azubis	€40,-
Erwachsene	€60,-
Familien	€105,-
Senioren über 65 Jahre, Fördermitglieder und Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.	



§ 4.3 Jahresbeiträge

		ab 2024
Kinder bis 6 Jahre	€35,-	€36,50
Jugendliche bis 18 Jahre	€70,-	€71,50
Studenten bis 30 Jahre/ Azubis/ Senioren über 65 Jahre	€85,-	€86,50
Erwachsene	€120,-	€121,50
Familien	€220,-	€221,50
Fördermitglieder/ Passive Mitglieder	€55,-	€56,50

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilig pro Monat ermittelt.

(3) Antrag auf Beitragsermäßigung bis zum 15. Januar eines Jahres.

(4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse Studenten/ Azubis müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Umlagen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(6) Fördermitglieder: Jeder, der den Verein unterstützen möchte, aber nicht aktiv im Pferdesport tätig ist. Es ermöglicht die Teilnahme und Abstimmung über Beschlüsse bei der Mitgliederversammlung. Arbeitsdienststunden fallen nicht an.

(7) Passive Mitglieder: Jeder, der für den Verein im Pferdesport an den Start gehen möchte, die Vereinsanlage aber nicht nutzt. Passive Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Arbeitsdienststunden fallen nicht an.

§ 5 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Lehrgänge, Wettkämpfe etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

§ 5.1 Abteilungsgebühren Voltigieren

Voltigieren Nachwuchs/ 1 Std./ Woche	€78,- (im Quartal)
Voltigieren Turniergruppen/ 2 Std./ Woche	€114,- (im Quartal)
Gymnastik 2 Std./ Woche	€36,- (im Quartal)
Movie-Nutzung Nachwuchs	€7,20,- (im Quartal)
Movie-Nutzung Turniergruppen	€18,- (im Quartal)

§ 5.2 Abteilungsgebühren Mounted Games

€10,- (im Quartal)

§ 6 Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform

(1) Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar eines jeden Jahres fällig und wird eingezogen.

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein

Reit-Gemeinschaft SCHIMMELHOF e.V.

Osterholzer Dorfstraße 95, 28307 Bremen - Telefon (0421) 409 19 11



SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(4) Sofern keine Bankeinzugsermächtigung vorliegt erhöht sich der Beitrag um €5,-.

§ 7 Arbeitsdienst

(1) Jedes aktive Mitglied ab 6 Jahren ist verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsdienststunden für den Verein abzuleisten. Werden Arbeitsdienststunden nicht geleistet, sind finanzielle Ersatzleistungen zu entrichten.

(2) Je Kalenderjahr sind 12 Stunden pro Mitglied vorgesehen. Eine Übertragung von bereits geleisteten Mehrstunden in das Folgejahr ist nicht möglich. Arbeitsdienststunden können vertretungsweise auch von anderen Personen erbracht werden.

(3) Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird bei Studenten, Azubis und Erwachsenen mit €10,-/ Std. und bei Kindern und Jugendlichen mit €5,-/ Std. in Rechnung gestellt.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Detailregelungen zur Ableistung und Erfassung von Arbeitsdienststunden zu erlassen.

§ 8 Vereinskonto

Kreditinstitut	Sparkasse Bremen
IBAN	DE48 2905 0101 0001 0181 59
BIC	SBREDE22XXX

§ 9 Vereinsaustritt

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch § 7 (2) der Satzung geregelt.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum 30. September eines Kalenderjahres per Einschreiben Einwurf an die Geschäftsstelle des Schimmelhofs zu schicken. Die Kündigung wird dann zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

(3) Die Kündigung der Abteilungsgebühren können zum Ende eines jeden Quartals erfolgen, wenn das Mitglied diese jeweils einen Monat vor der Ablauffrist schriftlich kündigt.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften - und Kontenänderungen umgehend der Geschäftsstelle der Reit-Gemeinschaft mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.